



Ansprechpartner/in Carolin Schlechter \_\_\_\_  
Telefon 0281/33832-22 \_\_\_\_  
Telefax 0281/33832-85 \_\_\_\_  
E-Mail carolin.schlechter@wald-und-holz.nrw.de  
Datum 11.03.2020 \_\_\_\_  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
300-11-69.3007 \_\_\_\_

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur befristeten Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Niederrhein zur Genehmigung vorgelegt worden:

### **Antrag auf befristete Waldumwandlung**

**in der: Gemeinde Rommerskirchen und Grevenbroich**

**Gemarkung: Rommerskirchen, Nettlesheim-Butzheim, Frixheim-Anstel, Neukirchen**

**zur Änderung der Nutzungsart in „Landschaftgalerie Strategischer Bahndamm“**

**mit einer Größe von: 9.550 m<sup>2</sup>**

### **Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke**

**Flur/e:** diverse

**Flurstück/e:** diverse

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die befristete (i.V.m. der dauerhaften) Waldumwandlung führt nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die geprüften Schutzkriterien sind nicht betroffen oder nicht empfindlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Schlechter